



Gemeinde Malsfeld

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Malsfeld

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Malsfeld vom 17.03.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 09.03.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Malsfeld folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Malsfeld vom 24.06.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 6 Tagen 39,00 €
Für jeden weiteren Tag 7,00 €
 - b) Benutzung der Friedhofshalle anlässlich der Trauerfeier 80,00 €
 - c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 28,00 €
 - d) Reinigung der Friedhofshalle nach einer Bestattung 28,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
in einer Erd- oder Rasenerdgrabstätte 670,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
in einer Erd- oder Rasenerdgrabstätte 193,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- a) in einer Erdgrabstätte, Urnengrabstätte, Rasenerdgrabstätte, Rasenurnengrabstätte oder in dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 150,00 €
- (3) Für Bestattungen an Samstagen, außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen werden folgende Zuschläge erhoben:
- (a) für eine Erdbestattung (Sarg) 215,00 €
 - (b) für eine Urnenbestattung 116,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche von Personen bei einer Liegedauer bis zu 10 Jahren 800,00 €
- (2) Umbettung einer Leiche von Personen bei einer Liegedauer von 10-20 Jahren 700,00 €
- (3) Umbettung einer Leiche bei einer Liegedauer über 20 Jahren 600,00 €
- (4) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis 12 Jahre beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Gebührensätze die Gebühr
- (5) Für die Umbettung einer Urne beträgt die Gebühr 150,00 €

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Erdgrabstätten	je Grabstelle	400,00 €
	(Doppelgrab 800,00 €, für jede weitere Grabstelle je 400,00 €)	
(b) Urnengrabstätten	je Grabstelle	250,00 €
	(Doppelgrab 500,00 €, für jede weitere Grabstelle je 250,00 €)	
(c) Rasenerdgrabstätten	einschl. Rasenpflege je Grabstelle	970,00 €
	(Doppelgrab 1940,00 €, für jede weitere Grabstelle je 970,00 €)	
(d) Rasenurnengrabstätten	einschl. Rasenpflege je Grabstelle	630,00 €
	(Doppelgrab 1.260,00 €, für jede weitere Grabstelle je 630,00 €)	
(e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	je Grabstelle	630,00 €
	einschl. Rasenpflege	
(f) Feld für Naturnahe Urnenbeisetzungen	je Grabstelle	700,00 €
	einschl. Rasenpflege	

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird pro Jahr der Verlängerung 1/30 der unter § 8 (1 a - d) festgesetzten Gebühr erhoben.

- (3) Für die Bestattung Auswärtiger wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die in Absatz 1 (a, b) und 2 festgesetzten Gebühren erhoben.

Der Zuschlag auf die unter Absatz 1 (c) festgesetzten

Gebühren beträgt	je Grabstelle	400,00 €
	(Doppelgrab 800,00 €, für jede weitere Grabstelle je 400,00 €)	

sowie für die unter Absatz 1 (d, e) festgesetzten

Gebühren beträgt	je Grabstelle	250,00 €
------------------	---------------	----------

§ 9 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte einschließlich der Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Erdgrabstätten mit Einfassung und Denkmal	je Grabstelle	340,00 €
	(Doppelgrab 370,00 €, für jede weitere Grabstelle je 50,00 €)	
(b) Erdgrabstätten mit Einfassung ohne Denkmal	je Grabstelle	305,00 €
	(Doppelgrab 345,00 €, für jede weitere Grabstelle je 50,00 €)	
(c) Urnengrabstätten	je Grabstätte	140,00 €
(d) Rasenerdgrabstätten	je Grabstelle	305,00 €
	(Doppelgrab 340 €, für jede weitere Grabstelle je 50,00 €)	
(e) Rasenurnengrabstätten	je Grabstätte	140,00 €

- (2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 28,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 28 der Friedhofsordnung) 55,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24.06.2010, zuletzt geändert am 16.12.2014 außer Kraft.

Malsfeld, den 17.03.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Malsfeld

gez. Hanke, Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.malsfeld.net am 17.03.2023